

Kinderschutz in der Offenen Arbeit

Zur lebenswelt- und ressourcenorientierten Umsetzung des § 8a

von Manuel Essberger

Mit der Aufnahme des § 8a in das KJHG möchte der Gesetzgeber das Wohl der Kinder vor Gefahren besser schützen. Neben der Nivellierung des KJHG gibt es länderspezifische Neuregelungen und verschiedene Programme (z.B. „Hamburg schützt seine Kinder“), eine Anpassung des § 1666 BGB (Gefährdung des Kindeswohls) ist in Planung.

Unabhängig von der Frage, wie sinn- und wirkungsvoll diese neuen Maßnahmen für den individuellen Schutz von Kindern und deren möglichst unbeschadetes Aufwachsen im Einzelnen wirklich sind, muss darauf hingewiesen werden, in welchem Maße Kinder und deren Wohl auch und gerade durch sozial-kulturelle, politisch-ökonomische Bedingungen und nicht zuletzt auch institutionelles Handeln (oder Nicht-handeln) massiv und nachhaltig geschädigt werden können. Auf solcherart strukturell angelegte Gefährdungspotentiale haben die einzelnen Familien i.d.R. wenig oder gar keinen Einfluss. Trotzdem können benachteiligende Lebenslagen Mütter und Väter im gesellschaftlichen und rechtlichen Versorgungs- und Erziehungsauftrag beeinträchtigen und konkrete Risiken für das einzelne Kind bergen.



Foto: M. Kalde

Für die Offene Arbeit ist der Schutz von Kindern (und Jugendlichen; die UN-Kinderrechtskonvention fasst alle nicht volljährigen Personen unter „Kinder“ zusammen) und ihrer Rechte ein zentrales Anliegen. Das Arbeitsfeld bezieht ausdrücklich und offensiv Stellung für die Interessen dieser zunehmend belasteten und in ihren Bedürfnissen und Interessen ignorierten Minderheit. Das ergibt sich aus dem fachlichen Auftrag des KJHG für dieses Arbeitsfeld und aus dem hier traditionell vorherrschenden beruflichen Verständnis einer konsequenten Parteinahme für das Kind, für seine Belange und für dessen artikulierte Bedürfnisse.

Trotzdem ist es sicher empfehlenswert, auch in unseren Bereichen zu überprüfen, ob sich der Schutz von Kindern vor Gefahren professionalisieren und effektiver gestalten lässt. Eine wesentliche Grundlage für eine solche Qualifizierung im

Bereich massiver Grenzverletzungen und Schädigungen an Kindern sind Kenntnisse über Schutz- und Entlastungsfaktoren, die geeignet sind, in aktuellen oder chronifizierten familiären Krisen wirksam zu werden und eine Verbesserung der Lage des betroffenen Kindes zu gewährleisten.

Zum Begriff der Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohlgefährdung“ (KWG) ist ein Terminus aus dem BGB (§ 1666). Ihr Vorliegen ist Voraussetzung für eine familiengerichtliche Einschränkung elterlicher (Grund)rechte, wenn die altersgemäße Entwicklung eines Kindes durch die soziale, psychosoziale oder individuelle Lebenssituation gefährdet und konkrete Schäden für seine körperliche, geistige oder seelische Gesundheit zu befürchten sind. Die Bewertung, ob eine KWG vorliegt, ist unabhängig von der Frage (elterlicher) Schuld und Verantwortung zu beantworten. Der BGH beschreibt die KWG als „gegenwärtige, in einem solchem Maß vorhandene Gefahr (für das Kind), dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung (des Kindes) mit ziemlicher Sicherheit vorhersagen lässt.“ (1)

Voraussetzung für eine KWG ist also:

1. dass die Gefährdung für das Kind konkret benennbar und gegenwärtig ist,
2. dass die erwartete Schädigung des Kindes bleibend und nicht unerheblich ist und
3. dass eine solche Schädigung (ohne staatliche Intervention) nicht nur nicht auszuschließen ist, sondern mit ziemlicher Sicherheit eintreten wird.

Es werden vier Kategorien von KWG unterschieden:

1. Körperliche Misshandlung
2. Seelische Misshandlung
3. Sexueller Missbrauch und
4. Vernachlässigung

Wann eine Misshandlung oder Vernachlässigung schließlich als KWG zu bewerten ist, hängt ab von verschiedenen Faktoren, in jedem Fall aber von der Prognose, der Erheblichkeit der Schädigung, dem Alter und Zustand des Kindes und i.d.R. auch von der Häufigkeit solcher Situationen. Je älter ein Kind ist, desto maßgeblicher ist es in diesen Bewertungsprozess einzubeziehen.



Foto: M. Kalde

Die körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen an einem Kind, die zu einer nicht zufälligen Verletzung führen. Die Schwere einer Misshandlung ist einerseits von Grad und Häufigkeit der Gewaltanwendung, andererseits auch vom konkreten Risiko abhängig (auch das einmalige Schütteln eines Säuglings kann bspw. tödlich sein, selbst wenn es wenig heftig und keinesfalls mit Misshandlungsabsicht durchgeführt wird).

Die seelische Misshandlung umfasst psychische Gewalt, dauerhaftes und schwerwiegendes Geringschätzen oder Ängstigen, ständiges Überfordern sowie Handlungen, die zu einer schweren Beeinträchtigung der vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson(en) und Kind führen.

Sexueller Missbrauch umfasst alle sexuellen Handlungen an Kindern durch wesentlich ältere oder erwachsene Personen sowie das Zeigen oder Herstellen pornografischer Produkte.

Vernachlässigung ist die schwere oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen gegenüber dem Kind, welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung notwendig wäre. (vgl. auch „Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 und ASD“)

Die Bedeutung der Nähe und Verbindung zum Kind

Die Offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien hat bezogen auf den Schutz von Kindern an einem entscheidenden Punkt eine spezielle Chance: Es gibt hier in aller Regel die Nähe und die Verbindung zum Kind und oft auch zu dessen Familie und zum sozialen Milieu. Und genau mit dieser Nähe und mit diesem Wissen sind die Einrichtungen der Offenen Arbeit in besonderer Weise dafür geeignet, auch und gerade im Fall zugespitzter Krisen und Probleme eines Kindes oder einer Familie, konkret hilfreich und vor Schädigungen schützend zu handeln. Sei es verschwiegen und diskret mit der Familie, sei es in Kooperation mit weiteren (professionellen oder anderen)

Akteuren oder, im Extremfall, auch mit dem Familiengericht. Aber *nie* ohne das Kind, das Subjekt des Schutzauftrags, und soweit möglich auch seine Familie verlässlich und entscheidungsrelevant im gesamten Verfahrens umfassend einzubeziehen.

Die zentralen Zielgruppen der klassischen Offenen Arbeit sind im Wesentlichen in einem Alter, in dem sie sich aktiv artikulieren können und als handelnde junge Persönlichkeiten mit eigenem Wollen, eigenen Plänen, eigenen

Denk- und Deutungsmustern und manchmal eigensinnigen Lebensentwürfen in Erscheinung treten. Diesem Umstand entsprechend müssen sich die spezifischen Umsetzungswege des Schutzauftrags in Einrichtungen der Offenen Arbeit in verschiedener Hinsicht von denen der anderen Leistungsfelder der Jugendhilfe, insbesondere Einrichtungen für Säuglinge und Kleinkinder, unterscheiden.

Sind Kinder im Jugendhilferecht normalerweise als zu erziehende (und zu schützende) Objekte ohne eigenen Rechtsstatus zwischen Sorgeberechtigten (Eltern oder ersatzweise Institutionen) und staatlichem Wächteramt angesiedelt, werden ihre eigenen Äußerungen im § 42 des KJHG (Inobhutnahme) zum handlungsauslösenden Interventionsfaktor. Das KJHG weist – wenigstens an dieser Stelle – bzgl. des Schutzes vor Gefahren und Gewalt unmissverständlich auf den Subjektstatus von Kindern hin: Wenn ein Kind selber beim Jugendamt um Aufnahme bittet, *muss* es – notfalls auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten – erst einmal in die Obhut der Jugendhilfe genommen werden.

Unabhängig von einer Differenzierung des Schutzverfahrens nach Alter der jeweiligen Zielgruppen erfordern auch die unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Arbeitsfelder der Jugendhilfe und die entsprechend differenten Bedingungen für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung ein jeweils angepasstes Umsetzungsverfahren, welches die originären Ziele und Aufgaben eines Trägers weder dominieren, noch beeinträchtigen oder gefährden soll. Jede niedrigschwellige und lebensweltorientierte Einrichtung mit offenem und freiwilligem Zugang baut in seiner Wirkungsweise an erster Stelle auf Beziehung, auf Vertrauen und auf Verlässlichkeit gegenüber den Besu-

Die zentralen Zielgruppen der Offenen Arbeit sind meist in einem Alter, in dem sie sich aktiv artikulieren können und als handelnde junge Persönlichkeiten in Erscheinung treten.

cherInnen. Genau auf diesem Wege – der Ermöglichung einer freiwilligen und als nutzbringend oder angenehm wahrgenommenen Inanspruchnahme von Jugendhilfe – leisten diese Einrichtungen schließlich ihren besonderen Beitrag zum Schutz von Kindern: Schutz durch freiwillige und offen zugängliche Angebote, die unmittelbar auf die maßgeblichen Belastungs- und Risikofaktoren für Kinder und Familien zielen: Soziale Isolation und Ausgrenzung, fehlende Information, das Gefühl familiärer Ohnmächtigkeit, Resignation und ähnliches mehr.

Zum Arbeitsfeld passende Vereinbarungen

In diesem Sinne geeignete Vorgaben und Anhaltspunkte für die Einrichtungen und Träger der Offenen Arbeit können und sollen erst einmal die, im § 8a vorgeschriebenen und in Hamburg inzwischen weitgehend abgeschlossenen, Vereinbarungen zwischen freiem Träger und Jugendamt geben. Während die entsprechende Rahmenvereinbarung, die zwischen Fachbehörde, Verbänden (auch VKJH) und den Bezirken verhandelt, gestaltet und unterzeichnet wurde, auf die Bedeutung der jeweiligen Trägerstruktur und –identität hinweist und die spezifische Aufgabenstellung der Einrichtungen durch die im § 8a konkretisierte Übernahme des Schutzauftrags ausdrücklich nicht beeinträchtigt sehen will, wurden die Einzelvereinbarungen in den Bezirken sehr unterschiedlich gestaltet. Unterschiedlich sowohl bezogen auf das Verfahren – dialogisch oder mehr autokratisch – als auch bezogen auf das Ergebnis.

Ist das Wohl des Kindes „nicht gewährleistet“ oder ist es „gefährdet“?

Die Diskussionen um die Vereinbarung bezogen sich vor allem auf die Frage der konkreten Eingriffsschwelle. An welchem Punkt kann, soll, darf oder muss eine Kinder- oder Jugendarbeit den Schutzaspekt über die allgemeinen Bürger- und Grundrechte stellen? Wann dürfen und wann müssen Datenschutz- und Verschwiegenheitsgebote rechtlicher oder berufsethischer Natur zur Sicherung eines Kindes vor Gefahren übergangen werden? Hier ging es um teilweise erst einmal unscheinbar anmutende Formulierungsdifferenzen. Vor allen die Frage, ob die KollegInnen nach Unterzeichnung der Vereinbarung nur bei „gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“, oder auch dann, wenn „das Kindeswohl nicht gewährleistet“ ist, dem § 8a



Foto: ASP Wegenkamp

Die Checkliste als „Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung hat diskriminierenden Charakter und bietet keine nutzbringende Handlungssicherheit.

entsprechend handeln müssen, war ein zentraler Punkt der Auseinandersetzung.

Der Unterschied klingt zwar gering, in beiden Fällen geht es um das *Kindeswohl*, ist aber nicht unerheblich: Während der Begriff der (erwarteten, erheblichen) „Gefährdung“ eines Kindes (BGB § 1666) im Gesetz als unbedingt handlungsverpflichtender Faktor formuliert wird, ungefähr vergleichbar mit der Schwelle, die den ASD KollegInnen vorschreibt, wann sie sich an das Familiengericht zu wenden haben um ggf. die elterliche Sorge überprüfen zu lassen, stammt der Begriff der „Gewährleistung“ des Kindeswohls aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung (KJHG § 27): Die fehlende *Gewährleistung des Kindeswohls* wird als Bewilligungsvoraussetzung genannt, wenn Eltern eine entsprechende Leistung beantragen wollen. Eine Vermischung dieser beiden Formulierungen im Vereinbarungstext würde damit die vom Gesetzgeber bewusst hoch angelegte Eingriffsschwelle des § 8a deutlich absenken. In jeder familiären Lage, die die Bewilligung einer HzE durch den ASD rechtfertigen würde, müssten die KollegInnen dann einen entsprechenden Kontrollauftrag mit übernehmen.

Ein anderer zentraler Konfliktpunkt in der Debatte waren die dem Vertragsentwurf angehängten Kriterien oder Indikatoren, die die komplizierte Frage der „gewichtigen Anhaltspunkte“, die das Gesetz als handlungsauslösenden Faktor beschreibt, in Katalogform für die Einrichtungen vereinfacht handhabbar machen sollte. Hier war neben den grundsätzlichen Mängeln formalisierter Vorgaben für derartig vielschichtige und folgenreiche Deutungs- und Bewertungsprozesse, der stigmatisierende und zuschreibende Charakter einzelner „Anhaltspunkte“ zu kritisieren: Wenn z.B. Armut, beengter Wohnraum, aber auch die Behinderung eines Elternteils oder dessen (vermutete) Gewaltopfererfahrung in der eigenen Kindheit in einer solchen Checkliste als „Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung aufgeführt werden, dann hat die Checkliste einen überaus diskriminierenden Charakter, wird der empirischen Forschung nicht gerecht und bietet auch keinerlei nutzbringende Handlungssicherheit.

In einigen Bezirken wurde der umstrittene Standardtext mit der zuschreibenden und stark vereinfachenden Anlage ohne weitere Diskussion als Bestandteil des Zuwendungsantrags übernommen und unterzeichnet. In den meisten der sieben Hamburger Bezirke konnte der ursprüngliche Textentwurf aber in kollegialer Debatte weiterentwickelt werden. Die o.g. Unschärfen und diskriminierende Formulierungen wurden dort zwischen den Vertragspartnern diskutiert und schließlich so umgeschrieben, dass alle Beteiligten den Text für rechtlich und fachlich korrekt und für ohne Beeinträchtigung der originären Aufgabenstellung der einzelnen Träger anwendbar hielten, eine spätere gemeinsame Überprüfung der Eignung wurde vereinbart.



- **Handeln**, um gemeinsam mit dem Kind, den Eltern und ggf. anderen Menschen oder Einrichtungen die Gefahr kurzfristig und konkret abzubauen und – wenn nötig – geeignete Schritten für die langfristige Verbesserung der Situation einzuleiten.

Erst wenn alle Versuche eigenen Handelns der KollegInnen gescheitert sind und tatsächlich keine Möglichkeit mehr gesehen wird, die Gefahr abzuwenden darf – und muss – eine Informationsweitergabe an den ASD stattfinden.

Das Ziel einer Vereinbarung zum § 8 a kann dann als erreicht gelten, wenn es mit ihr gelungen ist, den Schutz von Kindern vor Schäden und Gefahren im Bereich der Offenen Arbeit weiter zu verbessern, unter grundsätzlicher und umfassender Beteiligung des betroffenen Kindes in allen Phasen des Verfahrens, unter größtmöglicher Einbeziehung der Eltern und unter Einhaltung der zentralen fachlichen Standards und der elementaren Prinzipien Offener Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Die Schritte im Verfahren

Als geeignet werden sich die Vereinbarungen in der Auswertung ihrer Wirksamkeit dann erweisen, wenn sie zur Verbesserung der fachlichen Absicherung der einzelnen KollegInnen und des Trägers, auch für den Fall möglicher rechtlicher Konflikte / gerichtlicher Verfahren im Kontext des Schutzauftrags, beigetragen haben. Sie sollen ein zuverlässiges, ausgewogenes und professionelles Handeln ermöglichen und befördern.

Dazu gehören im Kern folgende Schritte, die unmittelbar nach der Befürchtung des Teams, dass möglicherweise von einer KWG ausgegangen werden muss, immer unter Beteiligung des zu schützenden Kindes und in aller Regel auch seiner erziehungsberechtigten Eltern (und schließlich unter Beteiligung einer „insofern erfahrenen Fachkraft“) umgesetzt werden müssen und die unbedingt schriftlich dokumentiert werden sollten:

- **Erkennen**, wenn es einem Kind aus der Einrichtung tatsächlich substantiell schlecht geht,
- **Bewerten**, wie das Wahrgenommene einzuordnen ist und wie hoch das konkrete Risiko einzuschätzen ist, ohne die Sichtweisen der direkt Beteiligten außer Acht zu lassen,
- **Entscheiden**, ob a) im normalen rechtlichen und fachlichen Rahmen Unterstützung anzubieten ist (außerhalb des § 8a) oder ob in Abwägung aller Informationen schließlich b) von gewichtigen Anhaltspunkten für eine KWG auszugehen ist und ob c) möglicherweise darüber hinaus eine akute Gefahr Handeln ohne jeden Verzug erfordert und

Die Vereinbarungen sind inzwischen in Hamburg fast alle unterzeichnet und damit verbindlich und gültig. Um festzustellen, ob sie sich im Sinne der o.g. Anforderungen tatsächlich bewähren, um die Auswirkungen des § 8a auf die Praxis der Einrichtungen erkennen und beurteilen zu können und um Hinweise auf mögliche Umsetzungsprobleme in unseren Bereichen zu bekommen, wird der VKJH sich in der zweiten Jahreshälfte mit der Bitte um Mitteilung und Bewertung der jeweiligen Erfahrungen an die KollegInnen wenden.

Anmerkungen:

- 1) zitiert nach Kindler, Heinz/Lillig, Susanna (2005): Früherkennung von Familien mit erhöhten Misshandlungs- oder Vernachlässigungsrisiken In: Deutsches Jugendinstitut e.V. (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder – früh erkennen, früh helfen. IKK-Nachrichten, Heft 1-2/2005: 10-13



Manuel Essberger

ist Mitarbeiter in der Gästewohnung des ASP Wegenkamp und Fachreferent im Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.